

Helfenstein durch unser und gemainer stette nutz und ere willen underzogen und in unfern gewalt bracht haben, wan (= weil) dieselb herrschaft ein sölich flöß ist in Swaben dem land, das beid alle stette underhalb und oberhalb der Albe durch das schloß allewegen zefamen komen mügen . darumb bitten wir uch gar früntlich mit ernst und vllifig, das ir uns zue dem gelt fürdernt und uns das fuerbas denne andern lueten guennen wellent . dücht uch denne, daß ir die stett zue uns ze sicherheit bedörfend oder han wöllend, welich stat unfers bunds ir denne wöllend und die uch allerbest gelegen were, es were Eslingen, Rütlingen, Roetwile, Wile oder ander, die trüwent wir uch wol ze setzent (— nemlich zum Bürgen —) . und was iuwers willen oder iuwer mainung darinnen sie, des lassent uns üwer früntlich antwürt wider willen bi unfern mitbürger Beringern, dem ouch wir gewald geben haben mit iuwer fürfichtikait darumb ze redent . und tund ouch uns daran sölich uwer liebe und dienst, die wir mit willen in allen sachen gern umb iuch gedienen wellen . geben an dem sunnentag so man singet oculi anno domini 1384.“

Geislingen.

Diak. Klemm.

Drei Hexenverbrennungen zu Ulm.

Von A. Schilling.

In Aldenbergers „Fewer Spiegel“ vom Jahr 1610, einem sehr selten gewordenen Büchlein, steht wörtlich: Anno Christi 1580 im Februar vom 7. bis auf 20. Julij sind am Necker vnd Rheintrom hundert vnd vierzehn Zauberin vnd Hexen verbrand worden, als zu Wurzen (Wurzach) 9, zu Biberach 5, zu Kirch (Leutkirch) 4, zu Wangen 9, zu Ißne 3, zu Fißach (Füßach) vnd Wolfa (Wolfach) 11, zu Horb vnd Rotenburg am necker 9, zu Treiburg (Freiburg?) vnd Rotweil 30, zu Colnitz (Konstanz) 11. Den 6. May, zu Überlingen 3, zu Kuppenheim 6, in der Wantzenaw 3. Zu Burga (Burgau?) 6 Hexen, sampt einem Hexenmeister oder Drudenkönig, zu Radtstadt (Raftatt) 4, vnd zu Baden 5, welche den Menschen, Viehe vnd Getreid auff dem Felde mit ihrem Teuffelischen Zauberkwerk, grossen schaden zugefügt.“

Hundert Jahre später hätte der Verfasser dieser Zusammenstellung diese durch einen Nachtrag wesentlich bereichern können, denn das 17. Jahrhundert hat die Hexenprozesse mit blutigem Griffel in die Geschichte mancher Städte und reichsständischen Gebiete Oberschwabens eingetragen. Die kleine Stadt Saulgau z. B. ließ von 1650—1670 eine Hinrichtung der andern folgen und erwarb sich dadurch den Beinamen „Hexenstädtle.“ Auch Ulm machte eine Ausnahme nicht.

Der Rath dieser Stadt hatte (vergl. Württb. Jahrb. 1822 Seite 359) 1538 einer Person wegen, die man Hexerei halber gefänglich eingezogen, bei Nürnberg um gelehrten Rath gefragt und von letztgenannter Stadt zur Antwort erhalten: „weil auch sie schon dergleichen Truttenwerk gehabt, aber nichts davon gehalten, auch bei ihren Theologen und Juristen allemal im Rath gefunden, daß es keinen Grund habe, sondern ein lauterer Wahn sei, so haben sie anders und beschwerlicheres gegen solche Personen, wiewohl ihnen die Handlung auch schwer unter Augen gewesen und bei ihnen für hochsträflich geachtet worden sei, nicht gehandelt, denn daß sie sie ihres Gebietes und Obrigkeit verweisen lassen.“ Dieses Beispiel fand in Ulm keine Nachahmung. Ja es konnte 100 Jahre später noch nicht durchgreifen, weil — nachdem die Aerzte zu Ulm Verzauberungen und teuflische Eingebungen durch Arzneimittel und Stockprügel zu heilen suchten —, die Geistlichen gegen sie auftraten und behaupteten, dieses Uebel könne nur durch Gebet gehoben werden. Ein einziger Mann, Hans Kraft, späterer Bürgermeister, der sich überhaupt durch eine bessere wissenschaftliche Bildung vor Seinesgleichen auszeichnete, hatte Einsicht und Muth genug, eine Weibsperson, die als Hexe angeklagt und zum Tode verurtheilt wurde, vom Scheiterhaufen retten zu wollen, aber seine Bemühungen waren vergeblich.

In der Bibliothek des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben befindet sich ein „Urgichtbuch“ vom Jahre 1594, das bis 1636, also in einem Zeitraum von 43 Jahren, nicht weniger als 149 Verurtheilungen zu Feuer, Rad, Schwert, Strang, Ruthenaushauen mit Landesverweisung, „Ohrenstimblen“ u. dergl. enthält. Diese Verurtheilungen finden sich in das Urgichtbuch von verschiedener Hand unter dem Namen „Verkünd-Zedel“ in der Weise eingetragen, wie ein hohes Gericht seine zu Recht erkannten Beschlüsse mit den freiwilligen oder erpreßten Geständnissen der Delinquenten, bevor letztere dem Meister oder Scharfrichter zum Strafvollzug übergeben wurden, dem versammelten Volke vom Rathhause aus vorlesen ließ.

Wir finden nemlich die oft wiederkehrende Formel: also solle der Meister den N. N. nach verleutung des gewonlichen glöcklins in dem thurn binden, herfür an den Markh zu diser verkündigung, und volgens hinaus für das Glöcklerthor uf die Hauptstätt führen, und daselbsten mit dem Schwerdt in zwey Stukh hawen, das der Kopf oder das Haut der kleiner und der Leib der größer theil feie und bleibe und so lang zu ime Richten soll, bis er kombt vom Leben zum todt. Da auch dem Meister Mislingen solte oder wurde, so wil ain Erfamer Rathe, das an ime dem Meister niemand, wer der auch feie, hand anlegen, sondern das er in aleweg one belaidigt gelafen und gehalten werde bei straff Leib und Lebens.

† Gnad Gott der seelen. †

Unter sämtlichen 149 Urgichten ¹⁾ interessirten mich am meisten die dreier Hexen, welche in den Jahren 1613, 1616 und 1621 zum Tode durch Schwert und Feuer verurtheilt worden sind. Das hiebei angewandte Gerichtsverfahren, sowie die Bekenntnisse dieser 3 Hexen ersehen wir aus nachstehenden 3 Verkündzetteln, die ich aus dem Urgichtbuch in treuer Abschrift hier wiedergebe.

Verkündt Zedul

Chatharina Rüeffin von Groß Süssen zuem Schwerdt vnd Feür.

Diese hieunden stehend Arme gebundne weibs Person mit Namen Catharina Rüeffin von Großen Süssen, welche Michel Rueffen den Beckhen ettlich Jar zuer Ehe gehabt vnd daselbst gewohnt, vnd im Monat Junio negsthin der Urfach halb in hafft kommen, daß Sie in ermeltem Süssen ein jungen Hürdenbuoben ein Weckhen zu essen gegeben, darüber er erkrankt, inmafen hieunden widerumb vermeldt würdt. Die hat auch in solcher ihrer Gefengnus, sowol in der güete alls in der Strengen frag rundt vnd guetwillig bekandt, das alls sie vor 8 Jaren wegen begangnen Ehebruchs in Thurn zu Geyßlingen gelegen, der laidige Teuffel zu ihr gefängnus kommen, ihr zuegemuetet vnd begert, das sie die obergebenedeite Drey Einigkeit, auch der gantzen Christlichen Kirchen vnd deren von Gott eingeleiteten glieder ablagen vnd des Christlichen Glaubens, auch Ihres Tauff verlügen solle, das sie dann darauff gethan, wie auch mit dem Laidigen Sathan gemeinsamet vnd uber dies Alles sich mit dem in die hand gethanen Versprechen ihme zu Leib vnd Seel, jedoch nach Außgang Acht Jarn, dergestalt gantzlich ergeben vnd zugesagt habe, das sie sich zu Allerley Schäden vnd verderbung ihres nägsten Menschens mit Zauberey vnd vergiftungen gebrauchen lassen wölle, zu welchem Ende dann er der laidige Sathan ihr nicht allein ein vergiftes Pülverlin zugestellt, damit Sie Menschen vnd Vieh solle Schaden thuen, Sondern es sey auch kurtz vor Ihrem gefänglichen einziehen im Laubhölzlin der Böse Feindt zu ihr kommen, vnd sie befragt, ob sie kein Wöckhlin bey Ihr habe, sie ihme ein Laiblin fürgezaigt, Ihme daselbig gegeben, welches Er ein malh drey in der handt umgewahl vnd drei schwarzte Körnlin darein gethan vnd Ihr widerumb zugestellt, welches sie hernach obgemellten Roßbueben der in gedachtem Laubhölzlin gewesen zu Essen gegeben, der auch alsbald erkrankt in gefahr seines lebens kommen, vnd darin Er noch ist. Dieweil dann sie Malefikanthin, wegen solch Ihrer verübten und offermals freywillig bekandter Malefitz vnd abscheulich auch erschreckhlichen Miß- vnd Ubelthaten wider all Göttlich-Gayft- vnd Kayl. Rechten gehandelt vnd gethon, So haben meine g. g. herrn, die Eltern, Burgermeister vnd Rhat vnd Gericht mit Urthel zurecht erkant unnd gesprochen das nach verleutung des gewöhnlichen Glöckhlins der Mayster die Maleficanthin im Thurn binden, herfür uff den Marekt führen vnder oder für die Cantzel zu offner Verkündigung Ihrer greülichen Mißenthat stellen vnd volgendts hinaus für das Glöcklers Thor vnd auff die haubstätt führen, vnd daselbs mit dem Schwerdt, so lang zu Ir richten solle, das der Leib der größer unnd der Kopff kleiner thail ist, auch bis sie kombt vom Todt, hernach aber soll beedes der Kopf vnd der Leib zue Aischen verbrandt, vnd in ein fließend wasser geworfen werden. Da auch dem Maister mit der Malefikanthin sollte Mislingen, das Niemandt handt anlegen solle.

† Gnad Gott der Seel. †

Actum Montags den 11. October A. 1613.

¹⁾ Anm. d. Red. Unter den 149 Verurtheilten sind 111 Männer und 38 Weiber, 69 von Ulm und aus dem Ulmer Gebiet und 80 Auswärtige, und zwar wurden verurtheilt wegen Mords 7, Todtschlags 11, Kindsmords 9, Münzverbrechen 3, Raubs 7, wegen Diebstahls, Unterschlagung und Betrugs 78, Blutschande 7, Nothzucht 3, Polygamie 1, Ehebruchs 6, Unzucht 3, wider-natürlicher Unzucht 6, Kuppelei 2, Hexerei 3, Urfehdebruch 1 und wegen Sammelns auf falsche Brandbriefe 2.

Verkündt Zettel

der Anna Uebelhierin oder Millerin widtib von Aufhausen.

Dise hieunden stehende Arme gebundne Weibs Perfohn, Namens Anna Uebelhierin, Jörgen Millers von Aufhausen hinderlassene widtib ist verdecktigen hexenwerkhs vnnnd Zauberey halben alther in Thurn gefüertt worden, die hat nun in güett- vnnnd peinlicher frag Nachvolgende erschrockhenliche Uebelthatten bekant vnnnd usgefagt alls Namblichen.

Das sie zu zweyen underschidlichen mahlen mit einer ledigen Manns Person in unehren zuthun gehabt vnd ir Ehe mit ime gebrochen.

Item das sie vngefahr vor 18 oder 19 Jarn laider nß blodigkheit hinder den böfen feind gerathen, dergestalt, das er das erstemal zu Nachts in gestalt ires Manns zue ir an ir bött kommen, vnd gemeinsambe mit ir gehabt, nach sie gleich hinus uff ein wisen gefüertt, do sie Gott vnd seinen werkhen abfagen, dagegen sich gegen ime Schreiben müessen vnnnd solches mit irem aignen bluott, so er ir uf der Rechten Achfel genommen, vnd hab er ir die hand selber gefüertt, alda feye der Groß Teüffel in einem Sessel gefessen, vor welchem sie, nach verrichten sachen, Niederfallen vnnnd ine anbetten müessen.

Nach solchem hab der ir ein Salb, ein wurtz, auch ein Pulverlin geben, mit dem befehch, das Sie Leuth vnd Vieh damit verderben soll.

So habe sie Eines gar Armen gefellen zu Uffhausen jungen kind den todt zu essen geben. Solchen armen Mann, sie noch ein anders kind, so ein döchterlin, auch schadhafft gemacht vnnnd verderbt, dem sie obangedeütte salb, an den fuos geftrichen, allso das es noch nit forth kommen könde, deme Sy gern wider geholfen hette, dann es sy hertzlich erbarmet, Es habe aber weil es so lang angeftanden, nit mehr sein könden vnnnd der böfe feind nit haben wollen.

Item, Sy habe irem aignen Mann Schnitten gebachen, vnnnd obangedeütte Pülferlin darunder gethon, allso das er bald gestorben feye.

Zum Anfang difer sachen hab Sy zur Prob ir selber mit der salb zwey kützlin vnd ein Gaiß verderbt, vnnnd sonsten einem Mann zu Aufhausen auch ein kützlin do sie ir hand mit der salb geschmirbt, nacher dem kützlin darmit über den ruckh gefahren vnnnd also ihme schaden zugefüegt, welches darumben geschehen, das desselben weib ir einmahl unhofflich gethon, allso das sie ir nit hold gewesen feye, derwegen Sie auch im Synn gehabt ime vnd seinem weib was Arges ond fehedlichs mit der salb zuzefuegen, Sie habe aber nit könden zukommen, darfur haltend das es vnnser herr vnnnd Gott gewis nicht hab haben wollen.

Item einem Bauren zu Aufhausen hab sie einen schönen goul so ein falch gewesen verkrümbt, deme sy ebenmellig mit der salb geftrichen habe.

Itzt angeregtem Bauren habe sy einmal oder zwey Erdbeer gebracht, vnnnd Ihme ein Pülferlin darunter geftröet, also das er Immerzue Krankh gewesen vnnnd schier nichts essen könden.

Desgleichen habe sie auch einem Gaul, ein schus, us einem steckhen, wie sie Pflegen, geben wollen, so Ir aber nicht angangen, welches auch der Allmechtige werde verhindert haben.

So habe sie auch in zweyen fleckhen, nit weit von Aufhausen gelegen, dem Vieh etlichmahl schaden zugefüegt, hab allwegen den weissen Steckhen, daran sie gangen vnd Ir der böfe feind geben, mit Irer Salb geschmiert, vnd was sie dann darmit angerüertt, das seie verderbt gewest.

Item sie hab etlichmahl ein Salb vnd Pülferlin an ein Ander gerüertt, in ein höckhdorn geschütt, vermeint, solches uffgehn einen hagel geben, vnd die fruchten verderben soll, seie aber nie angangen, allein Ainmal seie ein nebel ufgangen, also das es Kützellstein geben hab.

So habe sie einmal oder zwey zu Aufhausen, auch im thal gegen wisenstaig, vf die waiden das Pülferlin das Vieh zu verderben geftröht, darzu Ir Andere weiber geholfen, so sie nit kenne.

Item Sy habe Einem zu Aufhausen zwey kinder verdörbt, also das sie noch uff dise stundt, weder hinder sich noch für sich könden.

Einem Andern zu Aufhausen hab sie Auch ein kind verderben wollen, Seye Ir aber nit angangen, welch kind gleichwol seidthero gestorben. Irer hoffrawen kind hab Sie auch mit der Salb angeftreichen, allso das es schadhefft worden.

Im herbft sey es ein Jar gewesen, das sie in das Veld gangen, am Reitterweg hinder ein höckh gefesen, vnd ein hagel gemacht, darüber sie dan etliche buoben beschryen haben.

Vnnnd dan hat Sy auch bekannt, das sie die Zeithero sie sich dem besen feind Ergeben gehabt, mit dem hayligen Abendtmahl so oft sichs von dem Pfarrer empfangen, vs anweisung des leidigen Teüffels, so gröwlich vnnnd erschrockhenlich umbgegangen, das Sy wol ein viel höhere vnd gröfere Straff verdient hette. Aber damit Ire Arme Seel noch möge erhalten werden, so

haben die herrn öltern, Burgermeister Rhat vnd Gericht, Sie Anna Uebelhierin, Umb oberzelter erschrocklichen vnd Grewlichen Uebelthatten wegen, weil sie mit derselbigen wider Alle Gött. Gaift. vnd Kayserliche Recht gehandelt, Mit Urthel vnd Recht erkandt vnd gesprochen, das der Maister nach erlaitung des gewonlichen Glöckhlin sich im thurn verfüegen, Sy Uebelhörin darinnen binden, volgendts herfür vnder die Cantzel zu diser Verkundung Irer veruebten Uebelthatten ond nach derselbigen hinus zur haubtstatt führen, sie lebendig uff einen Scheitterhaufen setzen, Ir ein Sack mit hulver an den halls henckhen, damit sie desto belder hingericht werde, dafelbsten sie zu Aschen verbrennt, vnd hernacher in ein fließendt wasser geworfen werden soll.

Actum Freytags den 14. Juny Anno 1616.

† Gnad Ir Gott. †

Verkü n d t Z e t t e l

Anna Ilg Judems zu Nöllingen wittib, Sonsten Ilgen Anna genant.

Diese hievnden stehende Arme, gefangne vnd gebundne Weibs Person, Namens Anna Ilg, Judems von Nöllingen feelig wittib, sonsten Ilgen Anna genant, Ist bezüchtigter Hexerey vnd Zauberey halben Alher zur gefenckhnus gebracht worden, die dan hernacher in güeth vnd Peinlicher frag, nachfolgende erschrockhenliche Uebelthaten bekant vnd vsgefagt, das vor vielen Jahrn der bese feind in gestalt eines jungen Mans mit Schwarzer lothosend Klaidung vnd zweyen Gaißfiesen, Bockhenbeltz genant, Ihr im feld begegnet, und Sie damahlen beredt, das Sie sich Ihme ergeben, Gott vnd seinem heyligen wortt Abgefagt, darauf sie auch der Teüfel getauft, hab Ihr etwas über das haubt gegossen, das in die Augen geronnen, darzu gesprochen, Ich taufe dich in Meinem des Teufels Namen, hab oft Unzucht mit Ihr getrieben, dargegen aber Sie von Ihme, an 3 vnd 4 Bätzner bey 12 fl, Item ein gelb selblin zu Verderbung Mentfchen vnd Vieh empfangen, wie sie dan volgendts hernach benannte Personen vast alle darmit, eintweders an Ihrer gesondheit verderbt, oder gar umb das leben gebracht habe.

Zu Nöllingen hab Sie einem jungen döchterlin von $\frac{3}{4}$ Jahren also verkrembt vnd zugericht, das es bald darauf eines Elenden jämmerlichen Todts schmerzlich gestorben.

Zweyen Kindern zu Nöllingen, einem döchterlin vnd Söhnlin, habe Sie durch angefehmirte Aepfel vergeben wollen, dahero das Medlin ein solcher Anblickh worden, das Mentfchen Augen nit bald ein solchen Anblickh an einem lebendigen Mentfchen gesehen haben, das aber seidhero Sie dise gebundne arme Weibs Perfohn in gefenckhnus gelegen, Todts verschiden.

Zu besagtem Nöllingen hab Sie einem Baurmann ein Knepflin geben, daran sie die Gelbin salb gestrichen, darumb er erkrümpt worden, So sie der vrsachen gethan, das sie demselben nit hold gewesen seye.

Item Sie habe Ihrer selbst Aigen Kind nit verschont, sondern dieselbige mit einem jämmerlichen Todt hingerichtet, dan Sie Ihrem Eltern Sohn, so 13 Jahr alt worden, auch mit derselben Salb getödt, Item Ihrem andern vnd jüngern Sohn, als Er ein Jahr alt gewest, mit dem Betlin in der wiegen erstöckht, wie dann hievon die deswegen verhörte Zeügen etlichermassen auch Kundschafft geben haben. Und ob sie gleichwol Auch bekant, das Sie andere Perfohnen mehr jemmerlichen erwürgt, So hat doch aber dasselbige weilen diejenigen Perfohnen, so darumben gewußt nit mehr in Löben, nit erfahrn, noch erweislich beygebracht werden mögen.

Sonsten hat sie auch bekant, das Sie usgefahrn, bey Ihrn zusamenkunften, so sie vnd Ihresgleichen gehalten, auch erschienen, dafelbsten solche Sodomitterey vnd andere Zauberey verüebt vnd begangen, wie dergleichen im gebrauch, vnd sonsten mehr verüebt worden, dafelbsten Ihnen Ihr oberfter Teüfel gebotten, Sie sollen Alles verderben, was Sie könden vnd mögen, haben auch volluß zu essen vnd zu trinckhen, allein kein broth vnd Saltz gehabt, daruf er Ihnen auch ein Schwartz Pulver geben, welches wan sie es in des Teufels Namen, in die luft gestrewet, so seye am morgen darnach ein grofer reif, sehier eines Schuo dickhs gelegen, dardurch die waiden verderbt worden, darvon das Vich gestorben, oder sonsten durch hagel vnd vngewitter schaden gesehen seye.

Und dan habe Sie, welches vast das allerschrecklichste zu hören, zu Nöllingen die Hostiam bey empfangung des Nachtmals, allzeit wider uß dem Maul, wan Sie umb den Altar gangen, vnd den Kelch empfaen wollen, genommen, Mit demselben so greulich vnd erschrockhenlich, das es nit zu erzehlen gehandelt, selbige hernacher dem Sathan gegeben, der sie zerrissen hab, derwegen sie dan wol ein höhere vnd gröfere straf verdient hette. Damit aber dennoch Ihr arme Seel erhalten werden möchte, So haben die herrn Eltern, Burgermeister, Rath und Gericht Allhie, Sie Illgen Anna, umb oberzelter erschrocklichen vnd grewlichen Uebelthaten willen, vnd weil Sie mit denselben wider Göttliche Geiftliche vnd Keyserlichen Rechten gehandelt,

mit Urthel vnd Recht erkant, vnd gesprochen, das nach verleitung des gewonlichen Glöckhlers, der Meißter sich in den Thurn verfüegen, Sie Ilgen Anna in dem Thurn binden, volgendts herfür vnder die Cantzel, zu diser Verkündigung vnd nach derselben hinaus für das Glöckhlers Thor uf die haubftatt führen, dafelbten so lang, bis das der Kopf der Kleiner vnd der Leib der größer theil feye vnd Sie Kombt von Leben zum Todt, mit dem Schwerdt zu Ihr Richten, volgendts der Kopf vnd Leib uf ein Scheidterhaufen gelegt vnd zu Afchen verbrennt werden folle.

† Gnad Ihr Gott. †

Actum Freytags 26. January A. 1621.

Anfrage.

In der alten Rechtsprache kommt im Erbrecht der Ausdruck vor: eichelweis theilen. So ist noch 1683 in „der Statt Ulm Gefatz und Ordnungen“ S. 8—9 gefagt, wenn der Mann mit Hinterlaßung von Frau und Kindern stirbt, so sollen diese Hinterbliebenen „in Eicheln weife gleich erben und theilen“, und es kehrt diese Formel noch öfters wieder. Daß nun dieses eichelweis nicht, wie vielfach angenommen worden war, ganz, völlig (heres ex asse) bedeutet, sondern zu gleichen Theilen (erben nach Köpfen), das wurde schon von Schmid, Schwäb. Wörterbuch S. 158 und von Grimm, Rechtsalterth. S. 480 erkannt, und es lassen auch „der Statt Ulm Gefatz und Ordnungen“ darüber keinen Zweifel, weil zu dem Ausdruck theilen in Eicheln stets noch das Sprichwort beigefügt ist: „als manig Mund als manig Pfund“, aber unerklärt ist noch, auf welche Anschauung, welchen Brauch es zurückzuführen ist, daß ein Theilen nach Eicheln ein gleichheitliches Theilen war. Galt etwa die Eichel, die auch zum Kartenbild geworden, als Zähleinheit, oder hat man dahinter urfprünglich ein ganz anderes Wort zu suchen?

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 6. April 1883. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Kameralverwalter Laufemann in Ulm. An Geschenken werden vorgelegt: vom K. Staatsarchiv Band 4 des Wirt. Urkundenbuchs, vom K. Statistisch-topographischen Bureau die Beschreibung des Oberamts Künzelsau, von Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg Mittheilungen über italienische Archive. Konservator Bach zeigt die nun in einem dafür angeschafften Kästchen neu geordnete Münzsammlung des Vereins. Der Bibliothekar berichtet über literarische Einläufe.

Sitzung vom 5. Mai 1883. Die Mitglieder des am 6. Mai hier tagenden Redaktionsausschusses beehrten den Verein durch ihre Anwesenheit. An Stelle des von hier wegziehenden Malers Bach wird Münfterbaumeister Professor Beyer zum Konservator gewählt. Pfarrer Boffert von Bächlingen leitet die Besprechung seiner Flugchrift „Drei pia desideria“ ein, und es werden nach eingehender Erörterung seine Thesen gutgeheißen.

Sitzung vom 1. Juni 1883. Als Geschenk wird vorgelegt von Museumsdiener Staib ein auf Teck gefundener alter Schlüssel. Kaufmann Kornbeck ist von der Stelle des Kassiers zurückgetreten, an seiner Stelle hat mit Genehmigung der Versammlung der bisherige Schriftführer Dr. Leube das Kassieramt übernommen, und zum Schriftführer wurde nun Professor Knapp gewählt. Professor Beyer gibt unter Vorzeigung von Plänen ausführliche Mittheilungen über den Fortbau des Münfterthurms.